

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 524/2015/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 24.02.2015
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	24.02.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	24.02.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	24.02.2015	öffentlich

Freizeitanlage -Überlegungen zu Neubau / Umbau / Erweiterung / Gestaltung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Holm war vom Jugendpfleger Herrn Kahns vor dem Hintergrund des zu weit außerhalb liegenden Bolz- und Freizeitplatzes eine Idee zur Verlegung dieses Freizeitbereiches vorgestellt worden. Diese Flächen sollten westlich des Tennishauses gestaltet werden.

Hinzu kommt das Anliegen der Baseballsparte an dem von ihnen genutzten Spielfeld umfassende Veränderungen vorzunehmen, damit dieses den Anforderungen an ein für Bundesligaspiele zugelassenes Wettkampf-Spielfeld genügt. In dem Falle der angestrebten Umsetzung ist die heute vorhandene Fläche für den Freizeitbetrieb nicht mehr nutzbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in Aussicht genommene Fläche zwischen Tennisanlage und Bogenwiese ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Sport und Spiel ausgewiesen. Insofern sind Anlagen wie Streetball, Skateanlage, Grillplatz und Chillecke grundsätzlich dort planbar. Der Gesetzgeber hat vor knapp zwei Jahren festgelegt, dass für Kindergärten, Kinderspielplätze und Ballspielplätze für Kinder die Grenzwerte des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht herangezogen werden können. Somit sind die Geräuscheinwirkungen dieser Einrichtungen im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung.

Allerdings fallen die hier ggf. zu errichtenden Anlagen für Jugendliche nicht darunter, da hier ein völlig anderes Lärmprofil herrscht. Hier ist dann die Sportanlagenlärmschutzverordnung bzw. Freizeitlärm-Richtlinie heranzuziehen.

Dass solche Anlagen in der Nähe eines Wohngebietes angesiedelt werden, trifft auf allgemeine und soziale Akzeptanz. Voraussetzung ist allerdings ein ausreichender Abstand (allgemein > 100 m) zur Wohnbebauung.

Die Verwaltung hat einmal eine Lärmschutz-Abstandlinie (ca. 120 m) (**s. Anlage 1**) für die gesamte Sportfläche der Gemeinde in einen Plan eingetragen. Dadurch ist jetzt schon klar zu erkennen, dass praktisch keine der für Freizeitaktivitäten der Jugend angedachten Flächen ohne Lärmschutz auskommt.

Jede der Freizeitspiel- und -sportflächen weist einen zu geringen Abstand (**s. Anlage 2**) zur Wohnbebauung auf.

Freizeitlärm hat die Besonderheit, dass die Lärmverursachung auch oder besonders zu Zeiten erfolgt, an denen das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung besonders groß ist (z.B. am Abend und an Sonn- und Feiertagen). Freizeitlärm wird oft gegenüber anderen Schallquellen als störender empfunden, da er meist impulsartig ist und einen störenden Informationsgehalt hat.

Bei dem angrenzenden Wohngebiet „Am Meierhof“ handelt es sich um ein „Allgemeines Wohngebiet“. Hier sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Werktags zwischen 06:00 bis 08:00 Uhr max. 50 dB (A)

Werktags zwischen 08:00 bis 20:00 Uhr max. 55 dB (A)

Werktags zwischen 20:00 bis 22:00 Uhr max. 50 dB (A)

Nachts zwischen 22:00 bis 06.00 Uhr max. 40 dB (A)

Sonn- und Feiertags zwischen 07:00 bis 09:00 Uhr max. 50 dB (A)

Sonn- und Feiertags zwischen 09:00 bis 20:00 Uhr max. 50 dB (A)

Sonn- und Feiertags zwischen 20:00 bis 22:00 Uhr max. 50 dB (A)

Nachts zwischen 22:00 bis 06.00 Uhr max. 40 dB (A)

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Freizeitanlagen nicht eingezäunt werden sollen. Somit kann nicht darauf abgezielt werden, dass während der Ruhezeiten (06:00 bis 08:00 Uhr, 20:00 bis 22:00 Uhr, Sonn- und Feiertags sowie nachts) die noch einmal niedrigeren Grenzwerte eingehalten werden. Es müsste dann die Anlage zu bestimmten Zeiten abgeschlossen werden.

Hier muss also von einem Ganztagsbetrieb ausgegangen werden und der Lärmschutz entsprechend ausgebildet werden.

Für die Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme muss eine Lärmprognose erstellt werden. Hierzu ist es notwendig die Lärmquellen, deren Lage zum zu schützenden Bereich, die Nutzungshäufigkeit und deren bauliche Ausgestaltung zu kennen.

Der Bau eines Lärmschutzwalles ist eine bauliche Anlage und genehmigungspflichtig.

Einen Lärmschutzwall könnte zwar jetzt errichtet werden, nur besteht ohne eine fundamentierte Lärmprognose die Gefahr, dass die Wall eventuell nicht richtig in der Ortslage und der Höhe angelegt ist.

Kostenschätzung:

80 m Lärmschutzwall (Wallfuss 7,00 m, Wallhöhe 3,00 m, Kronenbreite 1,00 m) aus vorhandenem Boden aufsetzen, mit Kleinsträuchern bepflanzen

ca. 23.000 €

Skateanlage, ähnlich Heist

ca. 75.000 €

Streetballanlage, nur Spielfläche	ca. 25.000 €
Grillplatz	ca. 10.000 €
Chill-Ecke	ca. 5.000 €
Lärmgutachten mit Lärmprognose	ca. 5.000 €

Finanzierung:

Im Haushalt 2015 sind Mittel in Höhe von 50.000 € vorhanden.

Fördermittel durch Dritte:

Wäre ggf. durch die Aktivregion denkbar, setzt allerdings voraus, dass mit der Maßnahme nicht vor einer Bewilligung begonnen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass die Verwaltung das Gelände in Zusammenarbeit den Jugendlichen (Jugendhaus und/oder interessierte Jugendliche, Arbeitskreis o.ä.) überplant und die Eckpunkte für die zu errichtenden Freizeitanlagen festlegt.

Dieses Papier soll dann auf der kommenden Bauausschusssitzung abschließend beraten werden. Hier sollten dann auch die Zeitfenster hinsichtlich der Realisierung der Maßnahme für die ggf. Folgejahre festgelegt werden.

Die Gesamtmaßnahme bzw. Teile davon sollen zur Förderung durch die Aktivregion eingereicht werden.

Das abgeseignete Papier ist dann Grundlage für das zu erstellende Lärmgutachten.

Rißler

Anlagen:





